Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

92 (5.7.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 92 u. 93.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [5. Juli]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Zur sechszundzwanzigsten öffentl. Sitzung vom 1. Juli.

Verhandlung über die Ausweisung der Abgeordneten v. Itzstein und Hecker aus Preußen.

Welcker. Ich habe der Kammer ein Ereigniß ins Gedächtniß zurückzurufen, welches mit Staunen das badische und ganze deutsche Land erfüllt hat, ein Ereigniß, das mit Staunen und empörtem Gefühl sogar das Ausland vernommen hat. Ich bringe diesen Punkt hier bei der geeigneten Rubrik vor, wo es sich darum handelt, die Ehre des Landes gegenüber den deutschen Mitstaaten und gegenüber dem Ausland zu vertreten. Diese Angelegenheit wird etwas spät zur Sprache gebracht. Es ist ein volles Jahr darüber verflossen; wir sind aber in dieser Beziehung einem frühern Grundsatze treu geblieben, den die Kammer immer gewahrt hat. Wir haben gemeint, es gehört nicht zur Stärke, augenblicklich eine Angelegenheit zu besprechen. Es ist oft gut, daß die öffentliche Meinung sich darüber äußere. Wir haben gedacht, aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Es handelt sich hier von der Ausweisung unserer Collegen v. Itzstein und Hecker aus den preußischen Staaten, die am 23. Mai 1845 erfolgt ist.

Das Ereigniß ist den Herren gewiß noch in Erinnerung, ich brauche also nicht ausführlich in der Darstellung zu sein. Beide Ehrenmänner besuchten auf einer Erholungsreise den preußischen Staat, den sie flüchtig und schnell durchreisen wollten, um dann über Hamburg durch Holland den Rhein aufwärts wieder heimzukehren. In Berlin angelangt, wurden sie früh Morgens von der Polizeimannschaft — ich darf wohl den Ausdruck beibehalten, den der Abg. Hecker in seiner Schrift gebraucht hat — überfallen. Sie wurden ohne Angabe eines Grundes von einem bewaffneten Polizeimann, der durch die Thüre hindurch einen andern bewaffneten Polizeimann blicken ließ, ausgewiesen aus dem preußischen Staat, mit der Aufforderung, daß sie augenblicklich mit dem ersten Bahnzug ½8 Uhr die Stadt und den ganzen preußischen Staat zu verlassen hätten. Sie haben bei dem Gesandten unserer Regierung Schutz gesucht, aber vergebens, — vergebens, weil ihm, wie der Gesandte erklärte, durch einen großen Fehler des Bedienten des Hauses nicht rechtzeitig ist Kenntniß gegeben worden von diesem Vorfall. Ich muß in Beziehung auf diesen Vertreter der Ehre der badischen Regierung erklären: daß ich nach dem Schreiben des Gesandten an beide betreffende Männer, dessen Veröffentlichung er selbst gewollt hat, keinen Grund habe, gegen denselben einen Vorwurf zu erheben. Mir däucht, der Gesandte hat sich als Ehrenmann benommen. Er ist mitverletzt worden. Dagegen ist die Verletzung in der Hauptsache groß und bedeutend.

Meine Herren! Zwei Ehrenmänner, zwei deutsche Bürger, ich will den Nachdruck nicht darauf legen, daß sie vom Volk erwählte Abgeordnete dieser der badischen zweiten Kammer sind, mir däucht der Titel „deutscher Bürger" aus dem Großherzogthum Baden ist ein höchst ehrenvoller Titel; Männer, denen nicht das Mindeste zur Last gelegt werden konnte, sind aus einem deutschen Staate ausgewiesen worden!! Nachdem die eigenen Bewohner Preußens über den Schritt ihrer Regierung sich in einer Weise ausgesprochen haben, wie es geschehen ist, nachdem Deutschland, und ich darf, nach dem was über diese Maßregel in englischen und französischen Zeitungen zu lesen war, wohl sagen Europa, sich ausgesprochen hat, darf man wohl mit Recht annehmen, daß die preußische Regierung nichts versäumt habe, um auf Seite der beiden ausgewiesenen Ehrenmänner eine Schuld zu finden, welche die Ausweisung rechtfertigte. Auch der kleinste Grund würde ihr groß genug geschienen haben. Allein man hat nichts gefunden und zerstoben ist jene Polizeilüge rücksichtlich der Pässe. Auch dieser Grund, obwohl es auch gar kein Grund zu einer solchen Maßregel wäre, denn man konnte sie, ehe sie ausgewiesen wurden, nach den Pässen fragen; sie hatten vollgültige Pässe und selbst der Mangel derselben kann nach den preußischen Gesetzen nicht als Grund zur Ausweisung angesehen werden. Sie wurden gezwungen, ihre Reise aufzugeben, die Kosten, die sie ihnen verursacht hat, sind vergebens gemacht; das ist aber eine Kleinigkeit gegen die Verletzung des Rechts, der Ehre und Würde der Badener und der deutschen Nation. Das allgemeinere Moment

brauche ich kaum hervorzuheben. Meine Herren, was heißt das, wenn man sagt, es gibt eine deutsche Nation? — Deutsche Bürger sind hinausgewiesen worden aus dem Land, das deutsch sich nennt, ohne Ursache, wie Hallunken, die man wegen Verbrechen verurtheilt und gegen welche die schimpfliche Strafe der Verweisung aus dem Land ausgesprochen wird. Zwei deutsche Bürger sind aus einem deutschen Lande verwiesen worden, ohne den Gesandten ihres Hofes sprechen und als Intercedenten gegen eine solche gewaltthätige, empörende Maßregel aufrufen zu dürfen, die um so auffallender hervortritt, wenn Sie bedenken, daß uns noch ein anderes Band mit Preußen umschlingt. Es muß vollends ganz unbegreiflich erscheinen, da durch den Zollverein ein freier Handel und eine Verkehrsverbindung zwischen unserem und dem preußischen Staat stattfindet. Der Schweintreiber darf seine Schweine hineinbringen, Ochsen und Kühe müssen nach dem Zollgesetz hineingelassen werden, aber deutsche Ehrenmänner hat Preußen das Recht, auf beschimpfende Weise zurückzuweisen. Hält man etwa den Menschen für weniger, als die Thiere? Hat man so wenig Achtung vor dem Verhältniß befreundeter Staaten? Meine Herren! Ich will nicht eine ausführliche Darstellung der Verletzung des Rechts selbst geben, ich glaube, es ist wohl nicht nöthig, aber ich will doch, damit diese Sache vom Standpunkt des kalten prosaischen Rechts beleuchtet werde, wenigstens einige Hauptmomente hervorheben.

Ich glaube, daß nach allgemein völkerrechtlichen Bestimmungen, selbst wenn Preußen und Baden zwei gänzlich getrennte Nationen wären, diese Maßregel eine Rechtswidrigkeit ist. Ich halte sie für eine doppelte und dreifache Rechtswidrigkeit nach den Verhältnissen unserer Bundesstaaten und des Zollvereins. Ich will nur bemerken, daß die Verletzung sich steigert, selbst wenn man zugeben wollte, was ich zu widerlegen hoffe, daß nach dem Völkerrecht an sich solche Ausweisungen nicht rechtswidrig wären. Selbst wenn man das zugeben wollte, so ist diese abscheuliche Verletzung nicht zu verantworten. Denken Sie, meine Herren, diese beiden Männer haben sich von unserer Regierung gültige Reisepapiere geben und von dem Vertreter der preußischen Regierung visiren lassen. Ich bedauere die Maßregel der Paßeinrichtung, sie ist nichts als eine polizeiliche Beschränkung der Freiheit, eine polizeiliche Bevormundung. In Amerika und in England sind die Pässe als unnöthig aufgehoben worden. Aber wenn man Pässe bedarf, so ist das Visa vom Vertreter des betreffenden Staats eine förmliche Reception, in das Land desselben zu reisen. Wer den Schuldlosen wieder zurückweist, der verletzt alle Grundsätze, welche seine eigene Würde betreffen, er verletzt seinen eigenen Gesandten, er thut — ich will keinen stärkern Ausdruck gebrauchen — im höchsten Grade Unrecht, er verletzt nicht blos im Allgemeinen die Pflicht des Gastrechts, nein, er bricht das bereits gegebene Gastrecht, das allen Völkern der Erde, selbst den uncivilisirten Arabern heilig ist, er thut es, indem er aufgenommene Gäste mit Polizeigewalt beschimpfend aus dem Lande herausjagt. Was ist denn noch rechtlich, wenn solche beschimpfende Behandlung in das Belieben einer Regierung gestellt ist? Ich habe gesagt, meine Herren, ich halte eine Ausweisung, abgesehen von dem Paßverhältniß, für völkerrechtswidrig. Ich weiß zwar wohl, unsere positive Gesetzgebung ist in dieser Beziehung nicht gerade in einzelnen Bestimmungen erschöpfend. Aber die ewigen Grundsätze finden auch in dem positiven Recht ihre Anerkennung und sie sind verletzt worden auf eine Weise, daß diese Grundsätze, selbst so weit sie entschieden anerkannt worden sind, umgestoßen werden. Früher, als die Völker noch nicht in civilisirten Verhältnissen sich bewegten, da fand man freilich Nationen, bei welchen das Rechtsverhältniß sich darauf beschränkte, daß man buchstäblich sagte: Nur wer mit mir ausdrücklich einen Friedensbund geschlossen, wie dieß bei den alten Germanen der Fall war, der hat ein positives urkundliches Recht, und wenn ein Fremder kommt, der in diesem Bund nicht steht, so hat er diesen positiven Rechtsschutz, diese Rechtsgenossenschaft nicht in Anspruch zu nehmen. Darum ist auch eine rechtlose Behandlung unter den frühern Völkern hie und da vorgekommen; wo aber Gesittung herrscht, wo das Bewußtsein der Völker erwachte, da hat man das Recht auf andere Weise erweitert und den Fremden geschützt. Wer den Fremden unrecht behandelte, wer das Gastrecht nicht wahrte, der wurde als ein Barbar angesehen. Bei unsern alten Deutschen gab es ein vollkommenes Recht für Fremde neben der Schutzgenossenschaft für die Staatsbürger. Wie uns nämlich Tacitus erzählt, war es ein Nefas, eine Schande, einen Fremdling, der als Gast zu mir kam, nicht gastlich aufzunehmen. Es war dieß eine heilige Ehrenpflicht. Der Gastherr, bei dem ich Schutz gefunden hatte, mußte mich vertreten, gegenüber seinen Mitbürgern. Wer den Gast verletzte, mußte ihm das Wehrgeld und er mußte das Wehrgeld für seinen Gast bezahlen und dadurch war der Gast beschützt, und wie Tacitus weiter erzählt, wenn der Gast die Schwelle verlassen wollte, begleitete ihn der Gastherr bis zu einem Andern, der ihn eben so aufnahm. So war es in der Zeit der Barbarei. Nicht blos deutsche Bürger, sondern auch Fremdlinge wurden geschützt. Als die Staaten monarchisch wurden, dachte man nicht daran, die Grundsätze der Huma-

nität, welche in viel rauherer Zeit die alten Germanen anerkannt hatten, man dachte, sage ich, nicht daran, diesen Schutz gegen den Fremdling aufzugeben, nein, der König wurde der Schutzherr für den Fremden, er bekam das Schutzgeld und in seinem Schutz stand der Fremde. — In der fränkischen Monarchie wurde dieser Grundsatz ausgesprochen unter Karl dem Großen durch ein ausdrückliches Gesetz, wornach Fremdlinge unter seinem Schutz durch das ganze Reich ungehindert reisen und Geschäfte machen durften. Diese Verordnung ist wiederholt worden in den spätern Reichszeiten. Mag auch in der Zeit des Ritterthums, in der Zeit des Faustrechts, das Gastrecht verletzt worden sein, so wie das Recht des Einheimischen, der Grundsatz stand wenigstens fest. Nur wer ein Verbrechen beging, dem konnte man nach Richterspruch das Land verweisen und dieses Ausweisen trug immer einen Schimpf mit sich. So, meine Herren, ist von jeher das Gastrecht mehr oder weniger unter freien Völkern anerkannt worden, auch in der europäischen Völkerverbindung hat man es anerkannt. Ich habe hier eine Schrift gegen die Vorwürfe, welche man der preußischen Regierung gemacht hat in der Hand, und doch muß diese zugeben, daß der völkerrechtliche Schutz besteht. Es ist diese Schrift eine solche, die man als halbofficielle Rechtfertigungsmaßregel des betreffenden Staats hat ansehen wollen. Ich weiß nicht, ob dieses der Fall ist. Ich muß gestehen zur Ehre des betreffenden Staats und der Regierung, von welcher es sich handelt, ich will dies nicht annehmen, ich brauche es nicht anzunehmen und kann es nicht annehmen. Ich habe einen Privatschriftsteller in der Hand. Dieses Buch hat die Aufschrift:

„Ein völkerrechtliches Wort aus Veranlassung der Aus„weisung des Hofgerichtsraths v. Itzstein und Dr. Hecker „aus Preußen. Berlin, bei Dümmler 1845."

Diese Schrift findet die Ausweisung in der Ordnung, es sei von keiner Rechtsverletzung die Rede. Ich brauche aber keine anderen Schriftsteller, als diejenigen, die er selbst anführt, um diesen Satz zu widerlegen. Er führt hier z. B. die Stelle an von Joh. Jak. Moser: ein Souverain ist schuldig, den Unterthanen anderer Souveraine in Friedenszeiten die freie und sichere Durchreise durch seinen Staat zu gestatten. Es ist also eine Rechtsschuldigkeit, einen nicht auszuweisen. Moser fügt allerdings hinzu: „indeß leidet doch diese Regel mancherlei Abfälle und können nach Gutachten eines Regenten gewisse Personen davon ausgeschlossen werden;" und fügt weiter hinzu: „um ausgewiesen werden zu können, muß man das Verbot wissen, nur dann können einen die Nachtheile treffen." Aehnlich sprechen die obigen angeführten Schriftsteller. Sie sehen also, daß es als Recht anerkannt ist. Wenn nun diese völkerrechtlichen Schriftsteller sagen, die Regierung kann in gewissen Fällen eine Ausnahme von diesem Rechte machen, so muß man bedenken, daß die Schriftsteller, die hier schreiben, auf rein völkerrechtlichem Boden stehen. Da handelt es sich um Staat gegen Staat. Hier handelt es sich nicht um die innere Verfassung und Verwaltung eines Staates und die dadurch gegebenen näheren Bestimmungen dieses Rechts. Die Möglichkeit einer Ausweisung unter bestimmten Bedingungen giebt auch England zu, welches doch regelmäßig den Ministern keine Gewalt einräumt, einen Mann aus dem Lande zu weisen. Wenn nun auch Verhältnisse eintreten können, wo eine Ausweisung rechtlich möglich ist, — ist dann das unter civilisirten Völkern so zu verstehen, daß es nach reiner Willkühr geschehen könnte? nein, England, als es jenes allgemeine Recht beschränken wollte, machte mit Zustimmung des Parlaments 1793 ein Gesetz, die „Fremden-Bill", worin unter bestimmten Bedingungen den Ministern für die Zeit des Kriegs ein solches Ausweisungsrecht gestattet wurde, und nach dem Frieden hob es diese Ausnahme wieder auf. Somit ergiebt sich das, was im Völkerrecht unbestimmt gelassen werden muß. Nun glaube ich, meine Herren, daß die preußische Regierung — darunter verstehe ich ganz allgemein Diejenigen, die Namens der Regierung gehandelt haben, wer sie sind, weiß ich nicht, denn bisher ist Niemand vorgetreten als das Instrument, Herr Hofmann, der sich selbst so nannte — die Regierung, welche diese Verletzung beging, würde dieselbe nicht begangen haben, wenn sie einen Abgeordneten des englischen Parlaments vor sich gehabt hätte. Nein, meine Herren, ich bin überzeugt, nicht einmal an einem englichen Schuster hätte man sich vergriffen. Eben so nicht an einem Amerikaner. Man würde ausgesprochen haben: hier müssen wir das Rechtsverhältniß mit der andern Nation, mit Amerika, mit England oder Frankreich, achten. Wir riskiren die entsetzlichsten Unannehmlichkeiten, wenn wir es wagen wollten, grundlos einen Engländer, einen Amerikaner oder Franzosen aus dem Lande zu jagen. Nun, meine Herren, der Deutsche hat das schmachvolle Gefühl, rechtlos zu sein, ja, meine Herren rechtlos im eigenen Vaterland! Es ist aber die Sache von noch viel größerer Bedeutung für unsere eigene Regierung, das Land und die betreffenden Männer, wenn man das Verhältniß genauer ins Auge faßt.

Meine Herren, Sie kennen den Art. 18 der deutschen Bundesacte. Er enthält das auf ein Minimum herabgesunkene Nationalrecht der Deutschen, wonach allen deutschen Unterthanen gleicher Schutz zugesichert wird. Zu diesem gehört das Recht der Auswanderung in deutsche

Staaten und des Eintritts in die Staatsdienste anderer deutschen Staaten, so wie das Recht der Nachsteuerfreiheit. In demselben Artikel, welcher zugleich das wichtigste aller deutschen Nationalrechte enthält, das zugleich den Schutz Allen gegeben haben würde, wenn nicht durch Bundesbeschluß das Recht der freien Presse genommen worden wäre, ist festgesetzt, daß jeder Deutsche in Deutschland Grundeigenthum erwerben und besitzen kann, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen. Ich sage nun, wenn man in einem andern Staat Grundeigenthum erwerben und besitzen kann, so muß man auch das kleinere Recht haben, in dieses Land zu reisen. Denn das größere Recht schließt das geringere in sich. Wenn ich das Recht haben soll, in Würtemberg ein Landgut zu kaufen, so muß ich auch das Recht haben, dorthin zu reisen und den Kauf abzuschließen. Ich muß also auch bleibend in Würtemberg wohnen können, wenn auch nicht als Unterthan, doch als Gutsbesitzer. Es ist dies ein unmittelbarer Ausfluß des Eigenthumsrechts, daß ich auf meinem Eigenthum wohnen kann. Oder will man den Staatsmännern und Fürsten, welche damals in einem schönen Moment die Grundsätze der deutschen Bundesacte abfaßten, die Absicht unterschieben, sie hätten zum Dank dafür, daß die deutschen Völker ihre Throne gerettet haben, um das deutsche Vaterland wieder herzustellen; will man, sage ich, annehmen, die Fürsten hätten sagen wollen, daß es ihnen mit dem Art. 18 nicht Ernst sei; was dort bestimmt worden, sei nur illusorisch, sie hätten so sagen wollen, du darfst dir ein Eigenthum kaufen, aber wir lassen dich nicht darin wohnen. Einen solchen Unsinn wird man den Fürsten nicht zutrauen wollen bei ihrem Zugeständniß des allgemeinen Staatsbürgerrechts, wie man es nannte.

In der bekannten Proklamation von Kalisch versprach insbesondere auch Preußen allen deutschen Staatsbürgern die Wiederherstellung eines ehrwürdigen deutschen Reiches; aus dem ureigenen Geist der Deutschen wollte man Deutschland wieder erstehen lassen.

Darum richtete man die Aufforderung nicht blos an Souveräne, nein, man forderte jeden Deutschen auf einzustehen mit Gut und Blut, er stehe unter den Fürsten oder in den Reihen des Volks. Da war der Deutsche ein selbstständiger und freier Bürger. In solchem Sinne erklärten die Bevollmächtigten des Königs von Preußen in den Verhandlungen über die Bundesakte und jenes deutsche Bürgerrecht: „der König sieht es für eine Regentenpflicht gegen seine Unterthanen an, diese wieder in eine Verbindung zu bringen, worin sie mit Deutschland wieder eine Nation bilden und die Vortheile genießen, welche daraus für die Mitglieder derselben erwachsen.“ Sie fügten am 18. Febr. 1815 nach Napoleons Rückkehr hinzu: „die Errichtung einer deutschen Verfassung ist nothwendig nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation, die in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung von dem Gefühle durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt, eine Nation, die nicht in einzelne Theile zerfallen will, sondern überzeugt ist, daß die kräftige Mannigfaltigkeit der deutschen Volksstämme nur dann wohlthätig wirken kann, wenn sich dieselben in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleichen.“ Dieses Nationalband ist bei der völkerrechtlichen Natur des Bundes auf jenes Minimum der deutschen Staatsbürgerrechte beschränkt worden, welche der Art. 15 der Bundesakte enthält. Dieses Minimum wurde, weil nichts Größeres zu Stande gebracht werden konnte, als unschätzbar gehalten, und man wird doch auch nicht dieses Preis geben wollen. In der Eröffnungsrede des deutschen Bundes wurde dieses, allen Staatsbürgern verliehene Recht als einer der herrlichsten Grundzüge des deutschen Zustandes gepriesen, weil dadurch die Deutschen mit dem Band eines Nationalbürgerthums umschlungen werden, und der Bundestagsgesandte, der die Eröffnungsrede hielt, erklärte dieses Band als ein solches, das zum Stolz der deutschen Nation und ihrer Kraft gegründet wurde. Und nun, meine Herren, wo ist nun jetzt noch eine Entschuldigung zu finden?! Mehr als 365 Tage sind umflossen, seitdem ganz Deutschland diesen Schritt in Preußen mit Entrüstung aufgenommen hat. Unsere Regierung mit inbegriffen, ist das badische, ist das deutsche Vaterland noch immer nicht befreit von der Schande und Schmach, welche durch diesen Akt ihnen zugefügt wurde. Lassen Sie mich, meine Herren, mit tiefstem Schmerz hinzusetzen, dieser Akt ist leider nicht der einzige ähnlicher Art in unserer deutschen Staatengeschichte. Es ist beim Mangel an politischer Bildung, bei der Unterdrückung der Presse und noch anderer Freiheitsrechte leicht erklärlich, daß man diese Verletzung besonders in's Auge gefaßt hat. Sie hat in allen deutschen Staaten um so größeres Aufsehen erregt, als die beiden betreffenden Männer im Volke besonders hervorragen. Meine Herren, der Sinn der Engländer würde in dieser Beziehung ein anderer gewesen sein. Wenn der geringste Bürger Englands in dieser Weise verletzt worden wäre, so hätte es denselben Eindruck gemacht

es hätte die gekränkte Nationalehre Englands eine Genugthuung hervorgerufen. Leider ist aber auch unsere eigene Regierung in früherer Zeit von ähnlichen Vorwürfen nicht frei geblieben. Dieser Akt der preußischen Regierung ist durch nichts gerechtfertigt, durch nichts entschuldigt. Alles ist in Wind zerstoben, was man selbst von unvorsichtigen Aeußerungen gesprochen hat, und Alles, womit man sich tröstete, daß es zu Tage kommen werde. Jener Schriftsteller findet freilich Alles ganz in Ordnung. Er sagt: Zum Reisen hast du ein Recht, aber man muß wohl unterscheiden zwischen einem jus quaesitum und einem allgemeinen Recht. Das Letztere bestehe nur so lange, als es der Regierung nicht beliebt, es aufzuheben; jeder einzelne Akt des Beliebens hebt es auf. Warum nun die Bundesrechte keine wohlerworbenen Rechte sein sollen, erklärt uns dieser Mann nicht. Es kann dieses aber nicht auffallen. Wenn Sie diese Schrift betrachten, so werden Sie darin finden, daß wenn diese Ansichten in Preußen wirklich gelten, Preußen so weit von uns entfernt sei, wie etwa eine Insel der Südsee. Hier herrscht durchaus der Grundgedanke vor, welchen Friedrich der Große als einen hochmüthigen Wahn bezeichnete, der die Fürsten unglücklich mache, nämlich den Wahn von einem göttlichen Recht, wonach ein schwacher Sterblicher die Macht haben soll, mit Willkür alle Gesetze zu brechen, und wo es eine Auflehnung genannt wird, wenn man sich, wie dies von den beiden Männern, von Itzstein und Hecker, behauptet wird, so viel herausnähme, mit freiem Urtheil über die Handlungen der Regierung sich als Richter zu erheben, wo ferner geltend gemacht wird, daß es dem beschränkten Unterthanenverstande nicht möglich sei, eine solche Regentenhandlung zu beurtheilen. Solche Gründe sind eine Beleidigung für den Staat selbst, der sie vertheidigen wollte. Selbst die beiden größten preußischen Fürsten, der große Churfürst und Friedrich der Große, haben dieses unglückliche göttliche Recht verworfen, das schon mehrere Throne gestürzt hat. Der große Churfürst vertheidigte seinen Schriftsteller Thomasius, als er das göttliche Recht der Fürsten zuerst ernsthaft angriff und dann einem beißenden Spott unterwarf, und als man seine Schrift in Kopenhagen auf dem Marktplatz verbrannte, da erklärte sich der Churfürst für die Grundsätze dieses großen Rechtsgelehrten und Philosophen und forderte Genugthuung. Friedrich der Große hat ausgesprochen, daß man verrückt sein müsse, um glauben zu können, daß Tausende von Menschen gesagt hätten, wir geben dir die Gewalt, unsere Gedanken nach deinem Willen zu leiten und nach Willkür mit uns zu verfahren. Nein, sagte der große König, sie haben im Gegentheil gesagt, wir schließen einen Vertrag mit dir ab, daß du unsere Freiheit schützest. Nun, nachdem ich diese Schrift nicht als offizielle Quelle für das System der Regierung von Preußen ansehen kann, bleibt, wie gesagt, der ganze Akt der preußischen Regierung unbegreiflich. Daß die betreffenden Ehrenmänner sich bei solchen Verletzungen, wo sie natürlich auch die Ehre des Vaterlandes zu vertheidigen hatten, sich an die legitime Behörde wandten, versteht sich von selbst. Sie erhielten durch den Hrn. Minister des Auswärtigen auf ihre Eingabe folgende Erklärung: „Obwohl die Herren Reclamanten, wie wiederholt behauptet wird, von ihren Pässen Gebrauch zu machen unterlassen haben, was auf die Form des gegen sie eingehaltenen Verfahrens nicht ohne Einfluß geblieben ist, so erscheinen doch durch diesen Umstand allein die Art und Weise, wie sie an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden, nicht gerechtfertigt und werde daher auch von der königl. preußischen Regierung nicht gebilligt. Uebrigens seien aber allerdings erhebliche Gründe, in vorübergehenden Verhältnissen liegend, für die Polizeibehörde vorhanden gewesen, um die Reklamanten zur Unterbrechung ihrer Reise zu veranlassen. Ohne auf eine Erörterung dieser Gründe weiter einzugehen, müsse sich die königl preußische Regierung auf die Versicherung beschränken, daß durch die von den Verhältnissen gebotene Maßregel eine Ehrenkränkung der Reklamanten in keiner Weise beabsichtigt worden sei.“ Natürlich waren die beiden Männer mit dieser Erklärung nicht zufrieden und erhielten von dem Hrn. Minister des Auswärtigen die Erklärung, daß Alles, was in dieser Angelegenheit von der Regierung geschehen konnte, bereits gethan worden ist, und daß sich für jetzt von dem preußischen Gouvernement kein weiterer Erfolg erwarten lasse. Nun, meine Herrn, hier habe ich wohl eine Erklärung in Handen, die ich sehr hoch hinauf, wenigstens in Beziehung auf die preußischen Verhältnisse, beziehen muß. Ich achte die bestehenden Verhältnisse, ich achte das Verhältniß unserer Regierung zu einer andern Bundesregierung, zu einer Regierung, welche durch den Zollverband in näherer Verbindung mit uns steht. Darum will ich, um hier nicht verletzend zu sein, eine Kritik dieser Erklärung, wie sie gegeben worden ist, nicht abgeben. Ich will diese Kritik den Staatsmännern Europas überlassen, sie werden, glaube ich, mit mir urtheilen, daß es eine betrübende Erklärung ist, betrübend für das betreffende Gouvernement.

Hier ist von Weisheit des Staats, von Achtung des Rechts wenig zu sehen. Das werden Sie mir zugeben. Ich frage, ist diese Erklärung eine Genugthuung für unsere Regierung und die betreffenden Männer? Wenn z. B.

hier gesagt wird, daß, wie wiederholt behauptet wird, die beiden Männer von ihren Pässen keinen Gebrauch gemacht haben u. s. w., so sage ich, welche Entschuldigung! Sie werden mir jedenfalls zugeben, daß diese Erklärung in keiner Weise eine Genugthuung für die badische Regierung, für eine souveräne, eine im doppelten Bundesverein stehende Regierung ist. Wer kann sich damit begnügen, und wie kann eine Regierung zufrieden sein mit einer solchen Erklärung, eine Regierung, die ihr eigenes Legitimationspapier sich vor die Füße geworfen sieht. Eine Regierung, weil sie mehrere Millionen Unterthanen mehr zählt, behandelt einen andern Staat, wie sich dieser nimmermehr behandeln lassen darf. Ich weiß nicht, was Wahres an der Sache ist, aber öffentliche Blätter haben behauptet, Graf v. Arnim, Minister des Innern, der aus dem Ministerium getreten, habe darum seine Stelle verloren, weil er die Verantwortlichkeit dieser Maßregel auf sich genommen habe. Ich stehe nicht an, zu erklären, wenn diese Thatsache wahr und offiziell bekräftigt wäre, so würde ich sie für eine vollständige Genugthuung halten. Denn das ist unter Verhältnissen von Staat zu Staat angenommener Grundsatz, daß durch Bestrafung der schuldigen Behörden Genugthuung gegeben werden kann. Das ist aber nicht offiziell und es liegt also darin keine Genugthuung. Es ist hier die badische Regierung noch immer beleidigt, es sind die betreffenden Männer immer noch schwer gekränkt. Es handelt sich wenigstens noch immer um eine Genugthuung für die Regierung. Denn ich mag nicht von der Genugthuung für die betreffenden Männer sprechen, ich glaube nicht, daß sie noch einer bedürfen. Aus Köln, Berlin, dem ganzen Königreich Preußen und aus ganz Deutschland, überall her sind Erklärungen des entrüsteten Gefühls in Adressen an die Betreffenden selbst eingekommen. Diese Männer haben für die ihnen widerfahrene Unbill überall her Zeichen der Hochachtung und Verehrung erhalten. Man hat sich dahin ausgesprochen, daß die Maßregel der Ausweisung ohne Rechtsgrund sie getroffen habe. Ich glaube, sie stehen hoch in der Meinung des Vaterlandes. Und es gereicht nicht zum Ruhme für die Maßregeln der Regierenden, wenn solche Erklärungen selbst der eigenen Unterthanen gegen Fremde sie treffen. Aber unsere Regierung muß sich noch eine Genugthuung verschaffen; sei es nun, daß die Regierung eine Erklärung fordert, daß der betreffende Beamte seine Stelle darum verloren habe, weil er die Verantwortlichkeit dieser Maßregel übernahm, oder auf irgend eine andere Weise, sonst leidet das Ansehen der badischen Regierung.

Wir haben noch eine andere Genugthuung ins Auge zu fassen, für unsere beleidigte National- und Volksehre als Deutsche und Badener. Wir müssen diese Maßregel rügen, schon darum, damit solche Acte sich nicht erneuern. Wir müssen also einen Antrag an die Regierung stellen, daß sie alles Nöthige thun möge, um eine ähnliche Verletzung zu umgehen, welcher Antrag um so nöthiger erscheint, als man leider hat erfahren müssen, daß solcher gesetzwidrige Act ein ganzes Jahr lang ungerügt und ohne Sühne hat bleiben können, und als frühere Fälle darauf hindeuten, daß man die Menschenwürde und das Gastrecht nicht hoch genug achtet. Jetzt wird ein solcher Antrag zur Nothwendigkeit, zur Bedingung für die unbefleckte Ehre der Nation, für Freiheit und Gerechtigkeit. Ich schlage Ihnen vor, daß Sie in das Protokoll dieses Hauses folgenden Antrag an die Regierung aufnehmen:

Die Kammer erklärt zu Protokoll: „Die Großherzogliche Regierung wolle auf den geeigneten Wegen die zur Sicherung der deutschen Nationalehre und der Nationaleinheit wesentliche Erklärung der hohen deutschen Regierungen erwirken, daß die Anerkennung eines allgemeinen deutschen Nationalrechts für alle Deutschen, im Artikel 18 der Bundesakte, und insbesondere die Anerkennung ihres Rechts in jedem Bundeslande unter den gleichen gesetzlichen Bedingungen, wie die Landesbürger Grundeigenthum erwerben und besitzen, also auch, wie sich von selbst versteht, zu diesem Zweck das Land zu jeder Zeit betreten und ihr Eigenthum bleibend bewohnen zu dürfen, auch das geringere, dennoch aber höchst wichtige Recht in sich schließe, daß jeder Deutsche unter Beobachtung der allgemeinen Landesgesetze in allen Bundesländern ungehindert reisen und zeitweise sich aufhalten dürfe."

Staatsminister v. Dusch. Obgleich es mir nicht möglich war, Alles zu verstehen, was der ehrenwerthe Herr Abgeordnete gesprochen hat, und ich allerdings vielleicht Manches von dem, was er vorgetragen, widersprechen müßte, so erkenne ich doch mit Vergnügen an, daß er in seiner Weise heute mit besonderer Mäßigung über diesen Gegenstand gesprochen hat. Sie werden es begreiflich finden, daß es mir leid thun muß, daß dieser Gegenstand öffentlich zur Sprache gekommen ist, denn jede öffentliche Besprechung eines Gegenstandes von so empfindlicher Natur kann nicht anders als nachtheilig auf eine gänzliche Ausgleichung in diplomatischem Wege wirken, zu der ich die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben habe. Die königlich preußische Polizeiverwaltung hat in dieser Angelegenheit sich eines formellen Rechts bedient, das sich vom völkerrechtlichen Standpunkte aus nicht bestreiten läßt und das der badische

Staat selbst schon in manchen Fällen ausgeübt hat. Die Sache selbst aber werden wir um so weniger zu billigen oder zu vertheidigen haben, als wir nicht in der Lage sind, die Gründe beurtheilen zu können. Die Regierung hat es vielmehr für ihre Pflicht gehalten, auf das an sie gerichtete Ersuchen eine dringende Reclamation an die königl. preuß. Regierung zu richten, und wenn diese beiden Herren noch nicht die vollständige Befriedigung erhalten haben, die sie nothwendig wünschen müssen, so werden sie doch auch nach dem, was sie eben von dem Herrn Redner vernommen haben, nicht verkennen, daß ihnen durch die Vermittelung ihrer Regierung hinsichtlich des Ehrenpunktes volles Genüge geschehen ist, so wie ich denn auch hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Differenz, die noch nicht ausgeglichen ist, von Seiten der königl. preuß. Regierung, nur die volle Anerkennung aussprechen kann.

Ich will nur noch weiter bemerken, daß allerdings ein größerer gemeinschaftlicher Rechtsschutz für die Bürger in den verschiedenen deutschen Ländern zu wünschen sein würde, und ich zweifle nicht, daß die großh. Regierung, wie ich selbst, gern bereit sein wird, zu Bestimmungen hinzuwirken, die darauf hinzielen. Lassen Sie mich Ihnen noch den Wunsch an's Herz legen, daß diese Discussion nicht weiter geführt werde; oder, wenn Sie es wollen, so schlage ich Ihnen eine geheime Sitzung vor, worin ich im Stande wäre, noch weitere Erläuterungen zu geben. Von meinem Standpunkte muß ich durchaus wünschen, daß die Discussion nicht länger fortgesetzt werde.

Peter. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker und werde einen Beisatz dazu vorschlagen: Meine Herren! der Akt vom 23. Mai 1845, durch welchen die königlich preußische Polizei die Herren v. Itzstein und Hecker, nach einem Aufenthalte von 36 Stunden in Berlin und in Potsdam aus jener Hauptstadt und den preußischen Staaten fortgewiesen hat, ist ein Gegenstand, der in dieser Kammer jedenfalls zur Sprache gebracht werden mußte, auch wenn die Verhandlung über den Aufwand für unsere Gesandtschaften nicht schon in ganz natürlicher Weise darauf geführt hätte. Der Ausdruck unserer Empfindungen über dieses Ereigniß wird, nach meinem Dafürhalten, kaum ernst genug, kaum stark genug sein können. Denn hier hat eine schreiende Verletzung des Völkerrechts, eine tiefe Kränkung der Ehre und des Rechtes aller Badener und aller Deutschen, in den Personen zweier ihnen vorzüglich theueren Mitbürger stattgefunden; und zugleich ist ein politischer Fehler der schwersten Art begangen worden. Meine Herren! daß der Mensch mit dem Menschen verkehre, daß er also selbst auf die größten Entfernungen ihn besuchen dürfe, ist doch wohl eine Forderung der Moral, und ein für sich klares angeborenes Recht. Was hierüber der gesunde Verstand uns sagte, gelehrte Männer, deren Urtheil die gebildete Welt hoch zu ehren gewöhnt ist, wie ein Montesquieu, Kant, Moser, Zachariä u. A., haben es längst bestätigt. Sie haben nachgewiesen, daß jeder Staat, jeder die Staatsgewalt ausübende Souverain schuldig ist, dem Fremden in seinem Land eine freie und eine sichere Reise zu gestatten; nur Kriegszeiten begründen eine Ausnahme, und nur Vergehen, welche der Fremde in einem Staate erwiesenermaßen verübte, können diesen ermächtigen, das zum Reisezwecke dem Fremden bewilligte Gastrecht aufzukünden oder abzukürzen. Und so wird es auch in der civilisirten Welt gehalten. Edle oder gesittete Völker sind stolz auf ihre Ausübung des Gastrechts; sie verabscheuen die Verletzung desselben. England namentlich gestattet seiner Regierung nicht, den Aufenthalt auf seinem gastlichen Boden auch nur dem ärmseligsten Fremdling zu versagen. Sollte es denn aber der Berufung auf allgemeine Grundsätze und auf das Beispiel anderer Staaten bedürfen? sollte denn in Deutschland selbst nichts zu finden sein, kein geschriebenes Recht, kein Verfassungsgesetz, welches in Bezug auf Gastrecht, mindestens der Hauptsache nach, Dasjenige gewährte, was Vernunft und edlere Sitte fordern? welches wenigstens dem Angehörigen des einen deutschen Staates so viel gastlichen Schutz in dem andern deutschen Staate sichert, als die freiheitliebenden Völker jedem Fremdling gewähren? Doch! die Bundesakte enthält ein solches Gesetz und ein solches Recht. Hoffentlich irre ich mich nicht, wenn ich behaupte, es gebe eine deutsche Nation! Ja es giebt ein gemeinsames, wenn auch noch zur Zeit nicht sonderlich festes — Band unter den Deutschen; die Bundesakte ist der Ausdruck dieses Bandes. Die leider nicht zahlreichen, aber immerhin sehr bedeutungsvollen Rechte, welche der Art. 18 der Bundesakte zusichert, sind uns Allen gemeinschaftlich. Wie der kaiserl. königl. Präsidialgesandte, bei Eröffnung der Bundesversammlung am 5. Nov. 1816, in seinem Vortrag anrühmte, es sind dieses Bestimmungen, „die ein wahres deutsches Bürgerrecht begründen!" Schon daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß der Deutsche aus Baden — in dem deutschen Preußen überhaupt kein Fremder sei. Insbesondere ist aber unter den Rechten, welche der Art. 18 der Bundesakte den sämmtlichen Deutschen einräumt, auch jenes verzeichnet, im Umfange des Bundesgebiets „Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen." Jeder von uns kann daher, zufolge seines urkundlichen Rechtes, in jedem Bundesland, und in jedem Theile desselben, wann und wo es ihm beliebt, ein Haus oder ein Landgut ankaufen, und sie so lange bewohnen oder benutzen, als ihm gut dünkt.

(Schluß folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 4. Juli. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Staatsminister von Dusch, Geh. Rath Nebenius.

Der Abg. Stößer zeigt eine Motion auf Einführung von Geschworenengerichten an.

v. Itzstein spricht seine Freude darüber aus, daß dieser Gegenstand, den er früher angeregt, nun von dem Abg. Stößer vorgebracht wird.

Petitionen werden übergeben von den Abgeordneten:

Baum: Zwei Petitionen der Handelskammer zu Lahr 1) auf Herabsetzung des Briefporto's und Abschaffung des Briefträger-Kreuzers; 2) auf Aufhebung der Abonnemente beim Gütertransport der Eisenbahn; auf Aenderung der §§. 3 und 6 des Gütertransport-Reglements, wornach alle Pakete unter 2 Centner die Gebühr für 2 Centner bezahlen müssen (§. 3) und wornach Colli unter 25 Pfd. zur Beförderung nicht angenommen werden (§. 6).

Hecker: Petition der Gemeinden Heddesheim, Großsachsen, Feudenheim und Wallstadt, Aufnahme der Vicinalstraße von Großsachsen nach Mannheim in den Straßenverband betreffend.

Junghanns II.: Petition der Israeliten zu Wollenberg und Hüffenhardt, Bezirksamts Neckarbischofsheim, um Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern.

Welte: Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Pfohren — den Vollzug des Pfarrzehntablösungsvertrages betreffend.

Fauth: Petition der Gemeinden Scheringen, Limbach, Krumbach ꝛc., Anlegung einer Straße von Waldhausen über Limbach nach Eberbach an den Neckar und Aufnahme von Vicinalstraßen in den Straßenverband betreffend.

v. Soiron: Petition der Studirenden zu Heidelberg um Abschaffung oder wenigstens Revision der akademischen Gesetze der Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Rindeschwender: Petition vieler Bürger der Stadtgemeinde Haslach — Ablösung der Jagdrechte betreffend.

Christ: Petition mehrer Gemeinden des Amtbezirks Oberkirch — Anlegung einer Straße von Oppenau auf den Roßbühl als Verbindung mit Würtemberg auf den Bahnhof zu Appenweier.

Vom Präsidium: 1) Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Stetten a. k. M. — acht verschiedene Gegenstände, als Lehenrechte, Jagdrechte, Capitaliensteuer ꝛc. betr.; 2) Petition der Lehenbesitzer von Großschönach und Eberatsweiler — Allodifikation der Erb- und Schupflehen betr.

Dennig übergibt den Bericht der Budgetcommission über den zweiten Theil des Budgets für das Ministerium des Innern, Titel XIV — XIX zum Druck.

Welcker erklärt, daß die Verhandlung über die Ausweisung der Abg. v. Itzstein und Hecker nicht in der geheimen Sitzung erledigt, sondern in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen die Anträge gestellt werden. Zugleich sei aus den Erläuterungen in der geheimen Sitzung, wie der Herr Minister auch schon öffentlich erklärt, durchaus nichts zu entnehmen gewesen, was auch nur im Mindesten den Abg. v. Itzstein und Hecker zur Last gelegt werden könnte.

Buß zeigt eine Motion an über die Geschäftsbehandlung der beiden Berichte über die Angelegenheit der Deutschkatholiken (von der Petitionscommission und der Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze).

Nachträglich zu der gestrigen Verhandlung über die Gesandtschaften spricht Baum bei der Position „Consulate" den Wunsch aus, daß ein Consul in Lyon ernannt werden möchte, damit die zahlreichen dort wohnenden badischen Staatsbürger in kurzer Zeit ihre betreffenden vielen Geschäfte erledigt sehen können. Die in Marseille, Algier, Oran und Philippeville Ansäßigen sind mit diesem Wunsche einverstanden. Der Redner bringt sodann die in öffentlichen Blättern erhobene Beschwerde gegen den badischen Consul in Havre wegen schlechter Behandlung von Auswanderern zur Sprache.

Staatsminister v. Dusch bemerkt in Bezug auf den letzten Punkt, der Consul in Havre habe erklärt, daß er wegen sehr zerrütteter Gesundheit seine Stelle niederlege; es wäre möglich, daß sein Gesundheiszustand auf den Vorgang Einfluß gehabt habe. Die Stelle werde nun anders besetzt werden. Die Regierung habe ferner in Erwägung gezogen, in welcher Weise für die Angelegenheiten der Staatsbürger in Lyon, dem südlichen Frankreich und Afrika gesorgt werden könne.

Bassermann wünscht, daß den Consuln eine kleine Geldsumme zur Verfügung gestellt werde, um nothleidende Staatsbürger zu unterstützen.

Der Präsident bemerkt, daß diese Fragen bei dem Antrag des Abg. Christ über die Auswanderung besprochen werden können. (Schluß folgt.)

Berichtigung. In dem Antrage des Abgeordneten Welcker, Nr. 87, S. 348, Sp. 1, Z. 5 von unten ist statt: bewahren — zu lesen: bewohnen.

Nächste Sitzung. Montag, 6. Juli. Antrag des Abg. Christ, die Auswanderung betreffend; Fortsetzung der Discussion über das Budget des Ministeriums des Innern.